

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Mainz, den 27. August 2018

Nummer 10

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
18. 6. 2018 Vollstreckung von Haftbefehlen Verhaftungsankündigung sowie Annahme von Zahlungen bei der Vollstreckung von Erzwingungshaft und Ersatzfreiheitsstrafen durch die Polizeibehörden...	71
9. 7. 2018 Zentrales Meldewesen für besondere Vorkommnisse an den rheinland-pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften	72
31. 7. 2018 Justizmedaille	73
13. 8. 2018 Bildung und Verfahren des Beratungsausschusses nach § 11 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes.....	73
Bekanntmachungen	
23. 7. 2018 Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst	74
25. 7. 2018 Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Jahre 2017	74
26. 7. 2018 Übersicht über ausgewählte Geschäfte in der Justiz im Jahr 2017.....	75
27. 7. 2018 Verlust eines Dienstausweises.....	77
8. 8. 2018 Verlust eines Dienstausweises.....	78
14. 8. 2018 Neufassung und Neueinführung von Papiervordrucken	78
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	78

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Vollstreckung von Haftbefehlen

Verhaftungsankündigung sowie Annahme von Zahlungen bei der Vollstreckung von Erzwingungshaft und Ersatzfreiheitsstrafen durch die Polizeibehörden

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (Az.: 05 041/343) und des Ministeriums der Justiz (Az.: 4321 - 4 - 8) vom 18. Juni 2018

1 Vorbemerkung

Die Erledigung von Vollstreckungshaftbefehlen in Fällen der Geldbußen- und Geldstrafenvollstreckung sowie des Vollzugs der ersatzweise angeordneten Haft in Folge sonstiger Geldbeträge (Ordnungs- und Zwangsgelder) ist insbesondere für die Polizei mit hohem Zeit- und Personalaufwand verbunden. Die polizeiliche Praxis nimmt deshalb mitunter Verhaftungsankündigungen vor. Hierbei wird dem Betroffene

nen Gelegenheit gegeben, innerhalb einer festgesetzten Frist den geforderten Geldbetrag zu überweisen, um die Vollstreckung des Haftbefehls zu vermeiden. In der überwiegenden Zahl der Fälle erfolgt die Zahlung umgehend, so dass die zeitaufwendige Verhaftung und die Verbringung in die Justizvollzugsanstalt unterbleiben können. Die Verfahrensweise entlastet die Polizei, Justizverwaltungen und Justizvollzugsanstalten erheblich.

2 Verfahren

2.1 Vollstreckung von Geldbußen (Erzwingungshaft)

2.1.1 Liegt bei einer Polizeibehörde ein Haftbefehl der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung von Erzwingungshaft vor, soll der betroffenen Person zunächst der Vordruck POLRP 1470 „Verhaftungsankündigung“ zugesandt werden. Die Zahlungsfrist soll eine Woche nicht überschreiten. Eine Durchschrift des Vordrucks ist dem Haftbefehl beizufügen.

- 2.1.2 In geeigneten Fällen kann die betroffene Person auch telefonisch über die bevorstehende Verhaftung informiert werden. Die telefonische Nachricht ist zu vermerken.
- 2.1.3 Wird die Zahlung nicht fristgemäß nachgewiesen, ist der Haftbefehl zu vollstrecken.
- 2.1.4 Geeignete Zahlungsnachweise sind Quittungen oder Zahlungsbelege über Bareinzahlungen oder Überweisungsbelege, die vom Geldinstitut bestätigt sind.
- 2.2 Vollstreckung von Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafe)
- 2.2.1 Bevor die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe an die Polizeibehörde übermittelt, überprüft sie die Zweckmäßigkeit einer Verhaftungsankündigung. Das Ergebnis ist in der Akte zu dokumentieren.
- 2.2.2 Soll eine Verhaftung angekündigt werden, wird nach Nr. 2.1 verfahren.
- 2.3 Vollstreckung der ersatzweise angeordneten Haft im Gefolge sonstiger Geldbeträge (Ordnungs- und Zwangsgelder)
- Es wird nach Nr. 2.1 verfahren.
- 3 Annahme von Geldbeträgen durch die Polizeibehörden**
- 3.1 Die betroffene Person kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, der Erziehungshaft oder der ersatzweise angeordneten Haft im Gefolge sonstiger Geldbeträge jederzeit dadurch abwenden, indem sie die Geldstrafe oder Geldbuße entrichtet.
- 3.2 Erklärt die betroffene Person vor der Verhaftung oder nachdem sie sich in polizeilichem Gewahrsam befindet, sie sei zahlungsfähig und -willig, kann die Zahlung mittels Giro- und Kreditkarte oder durch Barzahlung erfolgen. Ist nur Barzahlung möglich, ist die betroffene Person während der Geschäftszeiten von Geldinstituten, Poststellen oder Zahlstellen der Justizbehörden dorthin zu begleiten.
- 3.3 Die Polizei ist befugt, Zahlungen mittels Giro- und Kreditkarte sowie Barzahlungen anzunehmen.
- 3.4 Das Bargeld ist unverzüglich innerhalb der regulären Dienstzeit bei einer Zahlstelle der Justizbehörden einzuzahlen oder zu überweisen. Die mittels Giro- oder Kreditkarte eingenommenen Beträge werden in voller Höhe auf dem Konto der Justizkasse gutgeschrieben.
- 3.5 Für den Nachweis der Barzahlung sind die Vordrucke POLRP 1475 „Nachweis über die Annahme von Bargeld durch die Polizei“ und POLRP 1476 „Quittung über die Annahme von Bargeld durch die Polizei“ zu verwenden. Der Vordruck ist von der Stelle, bei der die Einzahlung erfolgte, zu quittieren. Je eine Durchschrift ist der Staatsanwaltschaft zu übersenden und gegebenenfalls zu der Akte der Polizei zu nehmen. Im Falle der Kartenzahlung wird eine Kopie des Zahlungsbeleges mit dem Haftbefehl an die Staatsanwaltschaft übersandt.
- 3.6 Die Polizeidienststellen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass außerhalb der regulären Dienstzeit eingenommene Geldbeträge sachgerecht auf der Dienststelle verwahrt und am nächstfolgenden Arbeitstag bei der Zahlstelle der Justiz eingezahlt oder überwiesen werden.

4 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Zentrales Meldewesen für besondere Vorkommnisse an den rheinland-pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 9. Juli 2018 (3130 – 1 – 7)

1 Einrichtung und Zweck eines zentralen Meldewesens

- 1.1 Es wird ein zentrales Meldewesen für besondere Vorkommnisse an den rheinland-pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften eingerichtet.
- 1.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit an Gerichten und Staatsanwaltschaften setzen eine genaue Kenntnis der zugrunde liegenden Sicherheitslage voraus. Durch die Schaffung eines zentralen Meldewesens wird eine vergleich- und evaluierbare Struktur geschaffen, die sowohl eine frühzeitige Information der vorgesetzten Dienststellen über relevante Vorkommnisse sicherstellt als auch eine Grundlage zur Nachbereitung einzelner Vorfälle bietet. So können Sicherheitsschwerpunkte ermittelt und Defizite optimiert werden.

2 Regelmäßig meldepflichtige Vorkommnisse

- 2.1 Meldepflichtig im Sinne dieses Rundschreibens sind insbesondere folgende Vorkommnisse:
- 2.1.1 Amok, Geiselnahmen oder vergleichbare Bedrohungslagen.
- 2.1.2 Bombendrohungen sowie der Fund sprengstoffverdächtiger Gegenstände oder sonstiger verdächtiger Substanzen.
- 2.1.3 Das Auffinden offensichtlich gefährlicher Gegenstände und Waffen im Rahmen von Einlasskontrollen, Durchsuchungen oder Zufallsfunden.
- 2.1.4 Sachbeschädigungen in und an dem Gebäude, an dem der Dienststelle zugehörigen Gelände sowie an den dortigen Einrichtungen ab einem geschätzten Schadensbetrag in Höhe von 500,00 EUR.
- 2.1.5 Widerrechtliches Eindringen in das Dienstgebäude während und außerhalb der Öffnungszeiten.
- 2.1.6 Physische Gewalt, insbesondere Widerstände sowie Bedrohungen zum Nachteil von Justizbediensteten, in und außerhalb des Dienstgebäudes in Ausübung des Dienstes.
- 2.1.7 Physische Gewalt oder sonstige Verhaltensweisen zwischen und gegenüber Gerichtsbesucherinnen oder Gerichtsbesuchern, die eine Anwendung von unmittelbarem körperlichem Zwang durch Justizbedienstete erforderlich machen.
- 2.1.8 Fluchtversuche oder das Entweichen eines oder einer vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft übernommenen Gefangenen.
- 2.1.9 Sonstige Vorfälle mit sicherheitsrelevantem Charakter nach Ermessen der Behördenleitung der betroffenen Dienststelle.

3 Zuständigkeit

- 3.1 Zuständig für die Umsetzung der Meldepflichten nach den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 ist die Behördenleiter-

rin oder der Behördenleiter derjenigen Behörde, der die Hausverwaltung obliegt oder der die entsprechenden Nutzungsrechte und -pflichten zugewiesen sind.

- 3.2 Zuständig für die Umsetzung der Meldepflichten nach den Ziffern 2.1.6 bis 2.1.8 ist die Behördenleiterin oder der Behördenleiter derjenigen Behörde, bei der die betroffenen Justizbediensteten beschäftigt sind.
- 3.3 Bei Vorfällen, die sowohl Personen- (Ziffern 2.1.6 bis 2.1.8) als auch Objektbezug (Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5) aufweisen, soll das Vorkommnis grundsätzlich von derjenigen Dienststelle gemeldet werden, bei der die betroffenen Justizbediensteten beschäftigt sind.
- 3.4 Im Einvernehmen der betroffenen Dienststellenleitungen können, insbesondere bei kumulativer Zuständigkeit mehrerer Dienststellen, abweichende Regelungen getroffen werden.

4 Vorkommnisse mit besonderer Relevanz

- 4.1 Unbeschadet der Meldepflichten nach Ziffer 2 berichten die Behördenleiterinnen und Behördenleiter den vorgesetzten Dienststellen nach pflichtgemäßem Ermessen über Vorkommnisse mit besonderer Relevanz. Hierzu zählen insbesondere das Entweichen von Gefangenen, medienrelevante Vorfälle sowie Vorkommnisse, die eine Gefährdung der Bevölkerung mit sich bringen könnten.
- 4.2 Berichte oder Folgeberichte nach Ziffer 4.1 sind dem Ministerium der Justiz umgehend auf dem Dienstweg zuzuleiten.

5 Sonstige Meldepflichten

Anderweitige Meldepflichten, die durch Anordnung oder besondere Rechtsvorschriften begründet werden, bleiben von diesem Rundschreiben unberührt.

6 Meldeweg

- 6.1 Zur Meldung von Vorfällen gemäß Ziffer 2 ist das auf dem justiziellen SharePoint abrufbare Meldeformular in der jeweils aktuellen Version zu verwenden.
- 6.2 Das ausgefüllte Formular ist dem Ministerium der Justiz grundsätzlich noch am Tag der Kenntnisnahme von dem meldepflichtigen Ereignis, spätestens jedoch am darauffolgenden Arbeitstag, unmittelbar auf elektronischem Wege an das Funktionspostfach Meldewesen@jm.rlp.de zu übermitteln. Den Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Landesgerichte bzw. den Generalstaatsanwältinnen oder Generalstaatsanwälten ist das Formular nachrichtlich zu übermitteln. Die konkrete Ausgestaltung dieser nachrichtlichen Übermittlung obliegt den obersten Landesgerichten bzw. den Generalstaatsanwaltschaften für ihre jeweiligen Bezirke.

7 Evaluation

- 7.1 Das Ministerium der Justiz übermittelt die Meldungen nach Ziffer 6.1 jeweils halbjährlich oder aus gegebenem Anlass der Arbeitsgruppe „Sicherheit an den rheinland-pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften“.
- 7.2 Die Arbeitsgruppe „Sicherheit an den rheinland-pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften“ wertet die ihr übermittelten Formulare nach sicherheitsspezifischen Gesichtspunkten und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aus und erstattet dem Ministerium der Justiz spätestens zwei Monate nach Erhalt der Unterlagen nach Ziffer 7.1 Bericht über die sich daraus ergebenden Erkenntnisse sowie die landesweite Sicherheitslage an den rheinland-pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften.

8 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 7. Juni 2001 (3130 – 1 – 2) außer Kraft.

1132

Justizmedaille

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 31. Juli 2018 (1106 – 6 – 4)**

Über die Ausgestaltung und Verleihung der Justizmedaille wird Folgendes bestimmt:

- 1 Herausragende Verdienste für die Justiz des Landes Rheinland-Pfalz können mit der Justizmedaille gewürdigt werden.
- 2 Personenvereinigungen und einzelne Personen können dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium Persönlichkeiten benennen, die einer Auszeichnung mit der Justizmedaille würdig erscheinen.
- 3 Auf der Vorderseite zeigt die Justizmedaille das Landeswappen mit der Umschrift „Justizmedaille – Rheinland-Pfalz“. Die Rückseite kann frei gestaltet werden.
- 4 Über die Verleihung entscheidet die für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerin oder der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Minister. Die Überreichung der Justizmedaille nimmt die für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerin oder der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Minister oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person vor.
- 5 Über die Verleihung wird eine von der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerin oder dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Minister unterzeichnete Urkunde ausgestellt und mit der Justizmedaille ausgehändigt.
- 6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 3. September 1998 (1106 – 1 – 4) – JBl. S. 309; 2013 S. 151 – außer Kraft.

304

Bildung und Verfahren des Beratungsausschusses nach § 11 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 13. August 2018 (6303 – 1 – 10)**

- 1 Der Ausschuss zur Beratung über die Ernennung von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern bei den Sozialgerichten für den Bezirk des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz setzt sich zusammen aus je einer Person aus den Reihen
 - a) der Versicherten,
 - b) der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
 - c) der Versorgungsberechtigten,

Bekanntmachungen*)

d) der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz als Vertreterin oder Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit. Für jedes Ausschussmitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landessozialgerichts ist ihre oder seine Vertretung im Amt.

2 Für das Vorschlags- und das Besetzungsverfahren gilt § 31 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, BS 205-1) in der jeweils geltenden Fassung. Die oder der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerin oder Minister bestellt die in Nummer 1 Satz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschussmitglieder und deren Vertretungen auf die Dauer von sechs Jahren. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird das neu zu bestellende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode bestellt.

3 Die Ausschussmitglieder nach Nummer 1 Satz 1 Buchst. a bis c werden durch die Organisationen der genannten Personenkreise, das Ausschussmitglied nach Nummer 1 Satz 1 Buchst. d wird von dem für die sozialen Angelegenheiten zuständigen Ministerium vorgeschlagen. Die oder der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerin oder Minister ist an die Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden.

4 Die als Ausschussmitglieder zu berufenden Personen müssen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Landessozialgericht nach dem Sozialgerichtsgesetz gelten.

5 Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für ihre Tätigkeit wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 – 776 –) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

6 Die Nummern 4 und 5 gelten nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts und deren oder dessen Vertretung.

7 Die oder der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerin oder Minister beruft den Ausschuss nach Bedarf zur Beratung ein. Sie oder er selbst oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter führt den Vorsitz in der Sitzung. Die Ernennungsvorschläge der oder des für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerin oder Ministers werden in den Sitzungen frei besprochen.

8 In dringenden Fällen kann die Stellungnahme der Ausschussmitglieder schriftlich angefordert werden.

9 Die Beratungen des Ausschusses und das Ergebnis sind geheim. Die Ausschussmitglieder sind auf die Geheimhaltung vor Antritt ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung der Geheimhaltungspflicht hinzuweisen.

10 Die oder der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerin oder Minister teilt das Beratungsergebnis mit dem Ernennungsvorschlag der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten mit, soweit ihr oder ihm das Ernennungsrecht zusteht.

11 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 23. Juli 2018 (2220-LPA-374)**

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „2. November 2018“

a)	im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz	121 Plätze
b)	im Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken	78 Plätze.

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Jahre 2017

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 25. Juli 2018 (2346 – 3 – 1)**

			2017	(2016)
1)	Persönliche Zustellungen (1a)	71.988	(77.608)	
2)	Zustellungen durch die Post (1b)	504.227	(338.007)	
3)	Protestaufträge (2)	2	(6)	
4)	Pfändungsaufträge (3a)	67.183	(75.420)	
5)	Beschränkte Räumungsaufträge (3b)	1.152	(1.124)	
6)	Klassische Räumungsaufträge (3c)	1.321	(1.302)	
7)	Isolierte gütliche Erledigungen (3d)	13.479	(11.940)	
8)	Anträge auf Abnahme der VA oder eV (3e)	163.498	(174.034)	
9)	Sonstige Aufträge (3f)	37.559	(42.633)	
10)	Präsenzversteigerung Termin (5a)	29	(123)	
11)	Internetversteigerung Ausgebote (5d)	10	(36)	
12)	Adressermittlungen EMA (6a)	14.743	(14.251)	
13)	Adressermittlungen AZR, DRV, KBA (6b-6d)	495	(485)	
14)	Drittauskunft DRV (7a)	15.962	(14.780)	
15)	Drittauskunft BZAST (7b)	21.210	(13.062)	
16)	Drittauskunft KBA (7c)	1.659	(1.659)	
17)	Vorpfändungen (8)	617	(986)	
18)	Aufträge der Justiz (9)	29.392	(23.927)	
19)	Abgenommene Vermögensauskünfte (10a)	36.020	(38.029)	
20)	Abschriftenerteilung an Folgegläubiger (10b)	28.182	(30.982)	

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

**Übersicht über ausgewählte Geschäfte
in der Justiz im Jahr 2017**

2017

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 26. Juli 2018 (1441E18 – 1 – 2)

2017

I. Ordentliche Gerichte

A. Zivilsachen

Geschäftsentwicklung

Amtsgericht

Anfangsbestand	20.127
Neuzugänge	45.019
Erledigte Verfahren	45.565
Endbestand	19.581

Landgericht – 1. Instanz und Berufungen

Anfangsbestand	13.395
Neuzugänge	15.847
Erledigte Verfahren	15.373
Endbestand	13.869

Oberlandesgericht – Berufungen

Anfangsbestand	1.932
Neuzugänge	2.080
Erledigte Verfahren	2.244
Endbestand	1.768

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Amtsgericht

Mahnsachen	415.587
Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	2.625
Vollstreckungssachen (M)	121.258
darunter abgenommene eidesstattliche Versicherungen (Altfälle)	66
Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	6.977
Eröffnungen eines Insolvenzverfahrens	4.947
Antr. auf Versagung/Widerruf der Restschuldbefreiung	492

Landgericht

Beschwerden	3.379
-------------	-------

Oberlandesgericht

Beschwerden	1.167
-------------	-------

Art der Erledigung

durch streitiges Urteil

Amtsgericht	12.675
Landgericht - 1. Instanz	3.933
Landgericht - Berufungen	503
Oberlandesgericht - Berufungen	577

Durchschnittliche Dauer der durch

Urteil erledigten Verfahren in der Instanz (in Monaten)

Amtsgericht	7,3
Landgericht - 1. Instanz	14,6
Landgericht - Berufungen	9,1
Oberlandesgericht - Berufungen	12,4

B. Familiensachen

Geschäftsentwicklung der Verfahren

1. Instanz, Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen

Amtsgericht

Anfangsbestand	18.094
Neuzugänge	29.390

Erledigte Verfahren	30.070
Endbestand	17.414

Oberlandesgericht

Anfangsbestand	304
Neuzugänge	1.079
Erledigte Verfahren	1.090
Endbestand	293

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Amtsgericht

Sonstige Familiensachen in Zuständigkeit des Rechtspflegers	3.057
Vereinfachte Unterhaltsverfahren	1.406
Rechtshilfeersuchen	949

Oberlandesgericht

Sonstige Beschwerden (WF)	1.690
---------------------------	-------

Art der Erledigung in der 1. Instanz

Amtsgericht

Familiensachen auf Scheidung lautende Beschlüsse darunter rechtskräftig	8.427
	8.294

Durchschnittliche Dauer der durch

Scheidungsbeschluss erledigten

Familiensachen in der Instanz (in Monaten)	9,1
--	-----

C. Straf- und Bußgeldverfahren

Geschäftsentwicklung der Verfahren

1. Instanz, der Berufungen sowie der Revisionen und Rechtsbeschwerden

Amtsgericht - Straf- und Bußgeldverfahren

Anfangsbestand	14.060
Neuzugänge	41.043
Erledigte Verfahren	39.139
Endbestand	15.964

Landgericht - 1. Instanz und Berufungen

Anfangsbestand	1.194
Neuzugänge	2.593
Erledigte Verfahren	2.459
Endbestand	1.328

Oberlandesgericht – Verfahren 1. Instanz

Neuzugänge	2
------------	---

Revisionen und Rechtsbeschwerden in

Bußgeldsachen

Anfangsbestand	54
Neuzugänge	754
Erledigte Verfahren	729
Endbestand	79

Sonstiger Geschäftsanfall

(Anträge, Neuzugänge)

Amtsgericht

Strafbefehlsanträge	26.448
Anordnungen in Haftsachen	2.904
Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen	6.222
Erzwingungshaftverfahren	24.582

Landgericht

Beschwerden	1.875
-------------	-------

Oberlandesgericht

Beschwerden	1.004
-------------	-------

Durchschnittliche Dauer der durch

Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)

Amtsgericht

Strafverfahren	4,9
----------------	-----

75

	2017		2017
Bußgeldverfahren	4,2		
Landgericht - 1. Instanz	7,3		
Landgericht - Berufungen	5,2		
Oberlandesgericht			
Revisionen	3,1		
Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	1,5		
D. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit			
Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz	26.502		
Grundbuchsachen			
Eingereichte Urkunden betreffend Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	4.115		
Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	115.033		
Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	194.940		
Fortführungsnachweise	43.245		
Sonstige Verfahren	15.595		
Nachlasssachen			
Testamentssachen (IV)	32.573		
Sonstige Nachlasssachen (VI)	32.730		
Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts und des Betreuungsgerichts			
Betreuungen, Vormund- und Pflegschaften – Es blieben am Berichtsjahresende anhängig			
a) Betreuungen	60.324		
b) Vormundschaften	265		
c) Pflegschaften	1.141		
Öffentliche Register			
Anzahl der zum Vereinsregister eingereichten Urkunden	9.912		
Am Jahresende in das Vereinsregister eingetragene Vereine	37.928		
Am Jahresende in das Partnerschaftsregister eingetragene Partnerschaftsgesellschaften	534		
Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene Einzelkaufleute	6.858		
Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene offene Handelsgesellschaften	987		
Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene Kommanditgesellschaften	10.122		
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Aktiengesellschaften	476		
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Kommanditgesellschaften auf Aktien	10		
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung	50.163		
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Rechtsformen ausländischer Rechts HRB	360		
Am Jahresende eingetragene Genossenschaften	291		
II. Staatsanwaltschaften			
Geschäftsentwicklung der Js-Sachen			
Staatsanwaltschaft			
Anfangsbestand	25.492		
Neuzugänge	260.124		
Erledigte Verfahren	256.271		
Endbestand	29.345		
		Generalstaatsanwaltschaft - Js-Sachen (§ 145 GVG)	
		Anfangsbestand	140
		Neuzugänge	346
		Erledigte Verfahren	429
		Endbestand	57
		Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)	
		Staatsanwaltschaft	
		Anzeigen gegen unbekannte Täter (UJs-Sachen)	142.276
		Bußgeldverfahren	15.092
		Generalstaatsanwaltschaft	
		Revisionen	291
		Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	226
		Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	888
		Art der Erledigung der Js-Sachen	
		Anklagen	17.361
		Strafbefehlsantrag	24.599
		Einstellung mit Auflage § 153 a StPO	11.130
		Durchschnittliche Dauer der erledigten Js-Sachen der Staatsanwaltschaft (in Monaten)	1,5
		III. Verwaltungsgerichtsbarkeit	
		Geschäftsentwicklung der Hauptverfahren, Berufungen und der Eilsachen	
		Verwaltungsgericht	
		Hauptverfahren	
		Anfangsbestand	6.546
		Neuzugänge	13.637
		Erledigte Verfahren	9.265
		Endbestand	10.918
		Eilsachen	
		Anfangsbestand	571
		Neuzugänge	4.829
		Erledigte Verfahren	4.895
		Endbestand	505
		Oberverwaltungsgericht	
		Erstinstanzliche und Berufungsverfahren	
		Anfangsbestand	663
		Neuzugänge	1.359
		Erledigte Verfahren	1.494
		Endbestand	528
		Eilsachen	
		Anfangsbestand	44
		Neuzugänge	463
		Erledigte Verfahren	474
		Endbestand	33
		Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)	
		Verwaltungsgericht	911
		Oberverwaltungsgericht	150
		Art der Erledigung	
		durch Urteil	
		Verwaltungsgericht	4.036
		Oberverwaltungsgericht (Erstinstanzliche und Berufungsverfahren)	91
		Durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)	
		Verwaltungsgericht	7,8
		Oberverwaltungsgericht	8,1
		Erstinstanzliche Hauptverfahren	8,1
		Berufungsverfahren	8,1

	2017
IV. Finanzgericht	
Geschäftsentwicklung der Klagen und Eilsachen (Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz)	
Klagen	
Anfangsbestand	1.525
Neuzugänge	1.266
Erledigte Verfahren	1.316
Endbestand	1.475
Eilsachen	
Anfangsbestand	63
Neuzugänge	187
Erledigte Verfahren	174
Endbestand	76
Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)	15
Art der Erledigung	
durch Urteil	404
durch Gerichtsbescheid	59
Durchschnittliche Dauer der erledigten Verfahren (in Monaten)	
Klagen	13,8
Eilsachen	4,4
V. Sozialgerichtsbarkeit	
Geschäftsentwicklung der Verfahren 1. Instanz und Berufungen	
Sozialgericht	
Klagen	
Anfangsbestand	14.634
Neuzugänge	13.439
Erledigte Verfahren	14.004
Endbestand	14.069
Eilsachen	
Anfangsbestand	88
Neuzugänge	1.375
Erledigte Verfahren	1.382
Endbestand	81
Landessozialgericht	
Erstinstanzliche Verfahren, Berufungen und Eilsachen	
Anfangsbestand	1.464
Neuzugänge	1.369
Erledigte Verfahren	1.480
Endbestand	1.353
Beschwerden	
Anfangsbestand	192
Neuzugänge	692
Erledigte Verfahren	717
Endbestand	167
Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)	
Sozialgericht	634
Landessozialgericht	37
Art der Erledigung	
durch Urteil	
Sozialgericht	2.507
Landessozialgericht	616
Durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren in der Instanz (in Monaten)	

	2017
Sozialgericht	19,5
Landessozialgericht	13,1
VI. Arbeitsgerichtsbarkeit	
Geschäftsentwicklung der Verfahren 1. Instanz und Berufungen	
Arbeitsgericht	
Klagen	
Anfangsbestand	4.224
Neuzugänge	13.518
Erledigte Verfahren	14.109
Endbestand	3.633
Beschluss-sachen	
Anfangsbestand	128
Neuzugänge	329
Erledigte Verfahren	353
Endbestand	104
Landesarbeitsgericht	
Berufungen	
Anfangsbestand	319
Neuzugänge	543
Erledigte Verfahren	522
Endbestand	340
Beschwerden in Beschluss-sachen	
Anfangsbestand	17
Neuzugänge	44
Erledigte Verfahren	49
Endbestand	12
Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)	
Arbeitsgericht	553
Landesarbeitsgericht	15
Art der Erledigung der Verfahren	
Arbeitsgericht	
streitiges Urteil	978
Vergleich	9.035
Landesarbeitsgericht	
streitiges Urteil	244
Vergleich	154
Durchschnittliche Dauer der durch streitiges Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)	
Arbeitsgericht	7,2
Landesarbeitsgericht	7,2

Verlust eines Dienstaussesweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 27. Juli 2018 (2000E18 – 1 – 36)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstaussesweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
57459	Christian Georgi	Justizvollzugsoberssekretär	JVA Zweibrücken 01.06.2015

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 8. August 2018 (2000E18-1-37)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
56529	Heike Delaunay-Hornung	Justizvollzugshauptsekretärin	JAA Worms 04.08.2015

Neufassung und Neueinführung von Papiervordrucken

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 14. August 2018 (1414-1-6)

Im Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.07.2018 wurden folgende Vordrucke neu aufgelegt:

StP 150	Merkblatt für Schöffen	11.2017
_PVZ 2018	Preisverzeichnis Briefumschläge etc. JVA Diez	04.2018
_PVZ 2018	Preisverzeichnis Papier etc. JVA Diez	05.2018
ZPUBer_1	Kinderunterhaltsberechnung	09.2017
ZPUBer_2	Kinderunterhaltsberechnung (Umrechnung Alttitle)	09.2017

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Mainz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – bei dem Amtsgericht Worms
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Bad Kreuznach
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Montabaur
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Mainz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Mainz
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

In der IT-Leitstelle des Strafvollzuges

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Stellen für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit dem Aufgabengebiet IT-Programmierungen

zu besetzen.

Die IT-Leitstelle des Strafvollzuges ist insbesondere für die Betreuung und Pflege der im Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzten IT-Programme zuständig. Sie ist der Justizvollzugsanstalt Koblenz angegliedert.

Die Aufgabenbereiche der zu besetzenden Stelle umfassen im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- Planung, Installation, Konfiguration und Pflege informationstechnischer Infrastrukturen
- Sicherstellung der Netzwerk- und Datensicherheit
- Analyse und Behebung auftretender Störungen
- Erstellen und Pflege von Dokumentationen
- Administration Datenbank-, Applications-Server + Clients (Microsoft Windows) in Zusammenarbeit mit dem zentralen IT-Dienstleister des Landes
- Konzipieren und Realisieren von Softwareanwendungen
- Testen, Verbessern und Dokumentieren bestehender Anwendungen
- Weiterentwicklung bestehender Lösungen mittels Java und Webtechnologien
- Projektplanung und Umsetzung
- Prozessoptimierungen und Anpassungen
- First- und Second-Level-Support
- Datenbankabfragen mittels SQL

Erwartet werden:

- Erfahrung mit Oracle Datenbanken (SQL, PLSQL)
- Erfahrung in der Administration von Microsoft SQL (Transact SQL)
- Programmierkenntnisse in Jaspersoft Studio, Java, Javascript
- Idealerweise Kenntnisse in VisualStudio in den Sprachen C++, VB
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Fähigkeit zur fachlichen Kommunikation als Bindeglied zu anderen Behörden
- Bereitschaft, gelegentliche (eher seltene) Dienstreisen durchzuführen
- Sorgfältige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Ausgeprägte Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft
- Logisches Denkvermögen um technische Probleme zu lösen

Es handelt sich um verantwortungsvolle Tätigkeiten, die auch kreatives und selbstständiges Handeln erfordern.

Die Stelle kann mit einer Beamtin oder einem Beamten des zweiten Einstiegsamtes oder einer oder einem vergleichbaren Tarifbeschäftigten besetzt werden.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen besteht darüber hinaus ggf. die Möglichkeit einer Übernahme in das Beamtenverhältnis (2. Einstiegsamt).

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2018** an

Justizvollzugsanstalt Koblenz
Simmerner Straße 14a
56075 Koblenz.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

Bei Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum

Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die zweite Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann. Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.